

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/829b214e-9a1e-3c2f-bf24-d87eca2ed601>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 575a BGB - Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

(1) Kann ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, so gelten mit Ausnahme der Kündigung gegenüber Erben des Mieters nach [§ 564](#) die [§§ 573](#) und [573a](#) entsprechend.

(2) Die [§§ 574 bis 574c](#) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Fortsetzung des Mietverhältnisses höchstens bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt der Beendigung verlangt werden kann.

(3) ¹Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig, bei Wohnraum nach [§ 549 Abs. 2 Nr. 2](#) spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats (gesetzliche Frist). ²[§ 573a Abs. 1 Satz 2](#) findet keine Anwendung.

(4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

